

Zur Frage des Rechtsschutzes technischer Konstruktionen

Autor(en): **Blum, R.E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **72 (1954)**

Heft 35

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit Schützen selbsttätig aus- und eingeschaltet. Diese Schützen sind so bemessen, dass sie den vollen Anlaufstrom der Motoren, also etwa den vierfachen Nennstrom, unterbrechen können. Als Ueberlastungsschutz der Motoren sind Bimetall-Relais eingebaut, für den Kurzschluss Hochleistungssicherungen.

Jedes Pumpwerk wird zur unbedingten Sicherung seiner Stromversorgung von zwei Seiten her über Freileitungen (Ringleitung) mit 20 kV vom Kraftwerk Braunau aus versorgt. Grundsätzlich sind in jedem Pumpwerk zwei Umspanner aufgestellt, um bei Ausfall des einen die Stromversorgung der Pumpenmotoren aufrechtzuerhalten.

Fortsetzung folgt

Zur Frage des Rechtsschutzes technischer Konstruktionen

Eine Entgegnung

DK 347.776

Von Dr. R. E. Blum, Patentanwalt, Zürich

Prof. A. Leyer veröffentlichte unter dem obigen Titel in der Schweiz. Bauzeitung vom 28. Nov. 1953 (S. 710) eine Arbeit, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Der Autor sucht zu Beginn seiner Arbeit den Begriff der Erfindung von demjenigen der Konstruktion zu unterscheiden, dabei wird die Erfindung als Mittel, wie eine bestimmte Wirkung erzielt werden kann, die Konstruktion als Art, wie diese Mittel verwirklicht werden, bezeichnet. Es heisst: «Die Erfindung legt das Prinzip der Lösung fest, die Konstruktion die Art, wie diese realisiert wird.» Weiter unten wird jedoch diese Unterscheidung fallen gelassen, indem die Erfindung als das technisch Bedingte, die Konstruktion als das äussere Aussehen bezeichnet wird. Abgesehen davon, dass auch die Art, wie ein erfinderisches Mittel verwirklicht wird, eine technisch bedingte Angelegenheit ist, und der Autor sich damit selbst widerspricht, muss gesagt werden, dass diese Unterscheidung zwischen Erfindung und Konstruktion willkürlich gewählt ist und dem deutschen Sprachgebrauch nicht entspricht. Troller schreibt in «Der schweiz. gewerbliche Rechtsschutz», S. 54: «Es ist hier lediglich auf den Sprachgebrauch zu verweisen, der als Konstruktion eine technische Weiterentwicklung bezeichnet, welcher die Erfindungshöhe und der ausreichende technische Fortschritt mangelt.» Die Kommentatoren zum schweiz. Patentgesetz Weidlich und Blum (S. 68) definieren die Konstruktion als eine «von handwerksmässigen, auf rein fachmännischen Erwägungen beruhende Handlung». Die Konstruktion unterscheidet sich von der Erfindung dadurch, dass ihr die «schöpferische Idee» fehlt. Dieser Auffassung stimmt Leyer auch an einer andern Stelle indirekt zu, schreibt er doch: «Eine Konstruktion hat nie den Charakter der Einmaligkeit und der Ausschliesslichkeit, wie er manchen Erfindungen eigen ist.»

Mit dem Reichsgericht (vgl. RG in BI, 1934, S. 32) muss man die Ansicht vertreten, dass man von jedem ernsthaften Fachmanne verlangen kann, dass er mit der ihm durch die Arbeit auf seinem Spezialgebiet und durch die Kenntnis der darauf bezüglichen Fachliteratur zu Gebote stehenden Geschicklichkeit und Erfahrung imstande ist, in seinem Arbeitsbereich alles zweckmässig zu gestalten. Daraus ergibt sich, dass die Konstruktion so verstanden, im wesentlichen die Lösung einer gestellten Aufgabe mit bekannten Mitteln, die Erfindung aber normalerweise die Lösung einer gestellten Aufgabe mit neuartigen Mitteln oder neuartiger Anwendung von bekannten Mitteln ist. Daraus ergibt sich wiederum, dass eine Konstruktion, weil im Bereiche jedes Fachmannes, nicht schutzwürdig ist, eine Erfindung aber die Gewährung eines Ausschliesslichkeitsrechtes verdient.

Von der eigentlichen Frage des Konstruktionsschutzes ist die Frage über die widerrechtliche Aneignung von Unterlagen, die die Herstellung von Konstruktionen gestattet, streng getrennt zu halten. Da Prof. Leyer diese Fragen durcheinander wirft, sei dieses Problem etwas näher erläutert. Der oben erwähnte Autor geht z. B. von der Annahme aus, eine Firma B verschaffe sich Einblick in eine Konstruktion durch Entwendung von Zeichnungen. Gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil vom 8. 9. 31 (BGE 57, II 457) glaubt er nun, dass dieses Vorgehen rechtlich erlaubt sei und dass R. Blum in seiner Arbeit diese Ansicht unterstütze. Hätte sich Prof. Leyer die Mühe gegeben, dieses Urteil unvoreingenommen zu lesen, so hätte er feststellen müssen, dass darin nicht die Rede davon sein kann, dass die Unterlagen und Kenntnisse, die den Beklagten zum Nachbau des in Frage stehenden Uhrwerks befähigten, durch Diebstahl oder auf andere widerrechtliche Art und Weise in den Besitz des Beklagten gelangt sind. Die Streitfrage dreht sich darum, ob die recht-

lich einwandfrei erworbenen Kenntnisse benutzt werden durften oder nicht. Da die fraglichen Kenntnisse jedermann zur Verfügung standen, durften sie auch von jedermann verwertet werden. Wie Prof. Leyer gestützt auf dieses Urteil zum Schluss kommt, dass der Nachbau einer Konstruktion auf Grund gestohlener Unterlagen rechtmässig sei, ist unerfindlich. Es kann nicht genügend betont werden, dass die Frage bzgl. der rechtmässigen oder unrechtmässigen Erlangung der Konstruktionsunterlagen absolut getrennt von der Frage bzgl. der rechtmässigen oder unrechtmässigen Verwertung von der Allgemeinheit zugänglichen Kenntnissen behandelt werden muss.

Leyer glaubt, seine Ansichten durch verschiedene Belegstellen untermauern zu können, so führt er vor allen Dingen die drei Aufsätze von Zeller in GRUR 1940/41 und 1942 an. Unzweifelhaft ist hier etwas hineingelesen worden, das überhaupt nicht darin existiert. So ist z. B. der erste Aufsatz von Zeller eindeutig auf den Schutz von Geheimerfindungen gemünzt. Vom Schutz von Konstruktionen ist keine Rede. Dies geht schon aus dem Titel «Paragraph 8 Patentgesetz und Paragraph 3a Reichsleistungsgesetz» hervor und z. B. aus folgendem Satz (GRUR, S. 228 unten): «Es wird also durch das RLG das selbe bestimmt, wie durch § 8 des Patentgesetzes, nämlich, dass der Patentinhaber für den Fall der Benutzung seiner Erfindung durch das Reich mittelbar oder unmittelbar von seinem Untersagungsrecht keinen Gebrauch machen darf und in dieser Richtung sich Beschränkungen unterwerfen muss.» Im zweiten Aufsatz von Zeller (GRUR 1941) «Lizenz ohne Schutzrecht?» präzisiert Zeller eindeutig, dass er nicht Konstruktionen im Sinne einer Handwerklichen Massnahme, sondern den Schutz von Erfindungen im Auge hat. So schreibt er z. B. auf S. 355, dass eine wesentliche schöpferische Leistung vorhanden sein müsse, und ganz am Ende seines Aufsatzes: «Es kann dann nicht von einer wesentlichen schöpferischen Leistung die Rede sein, und selbst im Falle eines masstabtreuen Nachbaues eine Nachbaugelöhner sich nicht rechtfertigen, wenn das Auffinden dieser genauen Form für den Fachmann keinerlei Schwierigkeiten bietet und ihn eben nur so viel Zeit kostet, wie normalerweise für den Durchschnittsfachmann das Auffinden der entsprechenden Masse oder Werkzeuge bedingt.» Im dritten Aufsatz (GRUR 1942, S. 381) wehrt sich Zeller deutlich gegen die Auffassung, dass dasjenige, was er im Auge gehabt habe, mit «Konstruktion» gleichgesetzt werden dürfe. Er wehrt sich also gerade gegen die Auffassung, die Leyer in seinem Aufsatz vertritt. Ebenso ungenau ist auch Leyers Zitation betr. Edison, denn sein berühmter Ausspruch gilt nicht für einen «technischen Erfolg», sondern bekanntlich für «Erfinden». Es mutet etwas eigenartig an, wenn so viele Belegstellen einer genaueren Nachprüfung nicht standhalten.

In das gleiche Kapitel wie die oben dargelegten Tatsachen gehört auch die Auffassung, die Leyer auf S. 711 unten der SBZ vertritt, nämlich, dass, falls die Auffassung des Bundesgerichtes und des Handelsgerichtes in bezug auf die sklavische Nachahmung Schule machen sollte, jeder nur noch darauf warten würde, bis sein Konkurrent wieder etwas Neues herausgebracht hat, um sich dann umgehend darüber herzumachen. Bekanntlich ist die Auffassung des Bundesgerichtes seit dem Jahre 1931 unbestrittenermassen bei allen Gerichten anerkannt worden, und trotzdem kann wohl kaum behauptet werden, dass seit diesen Jahren die konstruktive Tätigkeit unserer Industrie nachgelassen hätte. Dies wird auch von Leyer wieder indirekt zugegeben, indem er an einem andern Ort deutlich sagt: «Tatsächlich kann man keine Spur solcher Gepflogenheiten, wie sie das Bundesgericht als

legale Mittel zur Förderung des technischen Fortschrittes bezeichnet, im neuzeitlichen Maschinenbau feststellen.» Mit andern Worten, Leyer muss selbst zugeben, dass diese Rechtsprechung, die nun seit bald 25 Jahren unangefochten ist, ohne Nachteil geblieben ist.

Leyer rennt mit seinen Forderungen z. T. auch weitgehend offene Türen ein. So postuliert er z. B. «Im Gesetz müssen Mittel und Wege, die zur unrechtmässigen Erlangung einer Konstruktion führen, aufgezählt und unter Verbot gestellt werden.» Er erwähnt als Beispiele vor allen Dingen das Entwenden oder Photographieren von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen, das Anfertigen solcher auf Grund von Nachmessungen an ausgeführten Maschinen, die Werkspionage usw.

Dass Leyer etwas verlangt, das bereits verwirklicht ist, hätte er leicht erkennen können, wenn er das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb in die Hand genommen hätte. Dieses Gesetz, dessen Aufgabe der Schutz des Leistungswettbewerbes ist, erklärt in Art. 1 als rechtswidrig:

- a) das Treffen von Massnahmen, die bestimmt oder geeignet sind, Verwechslungen mit Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines andern herbeizuführen;
- b) das Verleiten von Dienstpflichtigen, Beauftragten oder andern Hilfspersonen zum Verrat oder zum Auskundschaften von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Dienstherrn oder Auftraggebers;
- c) das Verwerten oder Mitteilen von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen, die er auskundschaftet oder von denen er sonstwie gegen Treu und Glauben Kenntnis erlangt hat.

Da zudem die Aufzählung der Tatbestände in Art. 1 UWG nicht abschliessend ist, sondern nur beispielsweise gilt, kann jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen, verfolgt werden. Warum neben diesen weitreichenden und ausführlichen Bestimmungen noch ein weiteres Gesetz, das das Gleiche verbietet, geschaffen werden soll, ist unerfindlich.

[Es folgen in der Zuschrift von Dr. Blum Ausführungen, die sich nicht unmittelbar auf das von Prof. Leyer behandelte Thema beziehen und auf deren Wiedergabe wir daher verzichten. Wer sich dafür interessiert, findet sie in der «Schweiz. Juristenzeitung» 1954, Heft 7. Red.]

Aus dem oben Dargelegten dürfte hervorgehen, dass es um den Schutz von Konstruktionen, also von handwerksmässigen, auf rein fachmännischen Erwägungen beruhenden Handlungen gegen sklavische Nachahmung gut bestellt ist. Ueber die Beurteilung der sklavischen Nachahmung eines Erzeugnisses in Konstruktion und Ausstattung sei auch auf das neueste Bundesgerichtsurteil (BGE 79 II 316), das sich mit meinen Ansichten vollumfänglich deckt, aufmerksam gemacht.

Adresse des Verfassers: Dr. R. E. Blum, Bahnhofstr. 31, Zürich

Stellungnahme zur Entgegnung Dr. Blum in der Frage der massgetreuen Nachahmung von Konstruktionen

Von Dipl. Masch.-Ing. A. Leyer, Prof. ETH, Zürich

Es ist weiter nicht verwunderlich, wenn ein Techniker sich auf ein Rechtsgebiet vorwagt, um in eine Diskussion einzugreifen und im Lager der Rechtskundigen auf Widerspruch stösst, doch hätte ich mir einen Gegner gewünscht, der mich auf wirkliche Mängel in meinen Darlegungen aufmerksam gemacht hätte und dem es wirklich darum geht, Klarheit in der vorliegenden Materie zu schaffen. Im Streit um die Wesensverschiedenheit von Konstruktion und Erfindung zieht sich Blum hinter das Urteil anderer zurück, da er Eigenes offenbar nicht zu bieten hat. Das hindert ihn jedoch nicht, auf Grund dieser fremden Masstäbe abschätzende Zensuren zu erteilen. Er bezieht sich auf Troller, als ob dieser in solchen Fragen die allein massgebende Instanz wäre. Dabei muss auch Troller widersprochen werden, denn seine Umschreibung der Konstruktion ist sowohl ungenau wie unvollständig. Das selbe gilt von den Kommentatoren Weidlich und Blum, die ebenfalls nur einen vagen Begriff dessen geben konnten, was man eine Konstruktion nennt. Die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens war mir von vornherein klar, weshalb ich zu Beginn meiner Ausführungen schrieb, dass ich mich hier nicht als zuständig erachte. Doch will das nicht heissen, dass ich mit den bis heute versuchten Begriffsbestimmungen einverstanden sei.

Wenn Blum anschliessend versucht, mich über das Wesen der Konstruktion zu belehren, indem er sagt: «dass die Konstruktion im wesentlichen die Lösung einer gestellten Aufgabe mit bekannten Mitteln, die Erfindung aber normalerweise die Lösung einer gestellten Aufgabe mit neuartigen Mitteln oder neuartiger Anwendung von bekannten Mitteln ist», so mutet hier schon die Rollenverteilung seltsam an; auch rennt er damit selbst nur offene Türen ein, denn diese Auffassung habe ich, wenn man von dieser etwas ungenauen Wiedergabe absieht, in meinem Aufsatz selbst zum Ausdruck gebracht.

In seinen weiteren Erörterungen rückt Blum schon recht deutlich von den Tatsachen ab, denn er behauptet, ich hätte meine eingangs getroffene Unterscheidung zwischen Konstruktion und Erfindung weiter unten fallen gelassen und durch eine andere ersetzt. Hätte sich Blum die Mühe genommen, meine Ausführungen genau zu lesen, was angesichts der von ihm übernommenen Rolle kein übersetztes Begehren wäre, so hätte er gesehen, dass diese andere Unterscheidung nicht von mir getroffen wurde, sondern vom Italienischen Kassationsgericht, das seinerzeit in einer Urteilsbegründung bei einer Maschine zwischen zwei Arten von Merkmalen unterschied, wovon die einen für die erfinderische Idee, die andern für die Konstruktion kennzeichnend seien. Ich erwähnte das nicht, weil mir diese Art der Unterscheidung besonders zutreffend erschien, sondern um zu zeigen, dass selbst Laien in Fragen der Technik die verschiedenartige Natur von Erfindung und Konstruktion erkannt haben.

Zum Zitat Edisons ist zu sagen, dass er allerdings «Erfindung» und nicht «technischer Erfolg» gesagt, aber zweifellos das zweite gemeint hatte. Sein Ausspruch konnte nur den Gesamtaufwand bis zum Endergebnis betreffen, denn es versteht sich wohl von selbst, dass nur dieser in der genannten Weise aufgeteilt werden kann, nicht die Erfindung für sich allein. Es sollte nun ohne weiteres verstanden werden, dass in einem Aufsatz, in dem die Gegensätzlichkeit zwischen Erfindung und Konstruktion geradezu die Grundlage bildet, nicht einfach von Erfindung gesprochen werden kann, wenn das Ganze, Erfindung plus Konstruktion, gemeint ist. Wer Sinn für das Zergliedern und Ordnen einer schwierigen Materie hat, wird eine solche Sorgfalt in der Wahl des Ausdruckes nur begrüssen.

Blum führt dann weiter aus, dass die Frage bezüglich der rechtmässigen oder unrechtmässigen Erwerbung von Konstruktionsunterlagen absolut getrennt zu behandeln sei von der Frage der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der massgetreuen Nachahmung. Ich möchte mich dazu nicht äussern; jedenfalls aber scheint mir die Frage für eine derartig kurzschlüssige Behandlungsweise lange nicht reif genug. Auch enthebt sie uns nicht der Notwendigkeit, zur Frage der Schutzwürdigkeit der Konstruktionen als solcher ausdrücklich Stellung zu nehmen. Blum glaubt, dass das überflüssig sei, da das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb genügend Handhabe biete, um den massgetreuen Nachbau zu verhindern. Die Praxis zeigt aber, dass dies durchaus nicht immer der Fall ist. In der Anwendung dieses Gesetzes tritt erst recht deutlich in Erscheinung, dass der Gesetzgeber bei dessen Abfassung an das Gebiet der Konstruktionen ganz offensichtlich nicht gedacht hat, sei es, dass er die Schutzwürdigkeit der Konstruktion im voraus verneinte, sei es, dass er mangels technischer Fachkenntnisse das grosse Gebiet der Konstruktionen überhaupt nicht sah. Diesen Mangel vermag auch die vorsichtige beispielsweise Aufzählung der Tatbestände in Art. 1 UWG, an die Blum ganz besondere Erwartungen knüpft, nicht zu beseitigen. Nachdem aber das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht bewusst auch zum Schutz der Konstruktionen geschaffen wurde, überrascht es auch nicht, dass es findigen Leuten immer wieder gelingt, an diesem Gesetz vorbei einen massgetreuen Nachbau vorzunehmen. Hierher gehört z. B. der Fall, dass der Nachbau durch Nachmessen einer gekauften Vorrichtung oder Maschine vorgenommen wird. Nach Blums Auffassung müsste man dieses Vorgehen wahrscheinlich als Auskundschaftung von Geschäftsgeheimnissen taxieren. Doch hat dies damit rein nichts zu tun, denn eine Vorrichtung, deren Konstruktion mit der Lieferung bekanntgegeben wird, die vielleicht sogar auf Messen zur Schau gestellt, in Gebrauchs- und Betriebsanleitungen aller Öffentlichkeit dargelegt wird, kann kein Geheimnis sein. Ich habe es selber miterlebt, wie ein Gericht